

# **Richtlinie zur Förderung der stationären Versorgung auf Norderney für Krankenhäuser nach dem Krankenhausplan des Landes Niedersachsen**

## **I. Allgemeines**

### **1. Zweck der Zuwendung**

Der Krankenhausplan bildet die Basis, um eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit den erforderlichen Kliniken nach Standort, Fachrichtungen, Bettenzahl sowie Funktionseinheiten darzustellen.

Auf der Grundlage dieses Rahmenplans des Landes vereinbaren die Krankenhäuser den Versorgungsauftrag mit den Krankenkassen als Kostenträgern. Ziel ist die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser, um eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern zu gewährleisten und zu sozial tragbaren Pflegesätzen beizutragen.

Aufgrund der Insellage ist eine Zusammenarbeit und Aufgabenteilung mit weiteren Krankenhäusern zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Betriebseinheit kaum realisierbar.

Neben der vertragsärztlichen Grundversorgung übernimmt auch ein Krankenhaus mit angeschlossener Notfallambulanz einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung einer langfristigen bedarfsgerechten und wohnortnahen medizinischen Versorgung der insularen Bevölkerung.

Die Stadt Norderney verfolgt mit diesem Förderprogramm das Ziel, die bedarfsgerechte wohnortnahe Versorgung der insularen Bevölkerung und ihrer Gäste sicherzustellen.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Aufrechterhaltung der medizinischen Akutversorgung und deren personelle Ausstattung und medizinische Geräte, sofern keine andere Förderungsmöglichkeit (z.B. nach dem KHG oder Sonderprogramme des Bundes oder der Länder) besteht oder aufgrund der Verfahrensdauer eine Aufrechterhaltung des Betriebs nicht möglich ist.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Krankenhäuser, die nach § 6 KHG im Krankenhausplan des Landes Niedersachsen für die Stadt Norderney aufgenommen wurden und mindestens eine Basisversorgung sicherstellen und eine Notfallambulanz betreiben.

Nicht gefördert werden Einrichtungen nach § 5 KHG.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Förderung setzt voraus, dass

- das Krankenhaus im Krankenhausplan aufgenommen ist,
- im Falle eines Gesellschafterwechsels oder Insolvenz eine Bestätigung des Ministeriums vorliegt, dass das Krankenhaus auch zukünftig Teil der Krankenhausplanung ist
- eine positive Fortführungsprognose vorliegt.

## **5. Art und Umfang der Zuwendung**

### **5.1 Zuwendung**

Die bedarfsgerechte wohnortnahe Versorgung der insularen Bevölkerung und ihrer Gäste wird mit einem Festbetrag in Form einer zweckgebundenen Zuwendung gefördert.

### **5.2 Höhe der Zuwendung und Bindungsdauer**

Die an ein einziges Unternehmen in Deutschland ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen im Zeitraum von drei aufeinander folgenden Steuerjahren einen bestimmten Wert nicht übersteigen. Dieser Schwellenwert beträgt bei:

- Allgemeine-De-minimis-Beihilfen 200.000,00 EUR bzw.
- DAWI-De-minimis-Beihilfen 500.000,00 EUR.

Erhält ein einziges Unternehmen De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen, so müssen diese zusammen betrachtet und addiert werden.

Der Antragssteller verpflichtet sich ab dem Jahr 2025 zur Umsetzung von Maßnahmen zur wirtschaftlichen Betriebsführung. Ein entsprechender Maßnahmenplan mit den wirtschaftlichen Auswirkungen ist dem Antrag beizufügen. Die Bindungsdauer wird auf 3 Jahre festgelegt.

Mit dieser Richtlinie wird kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung begründet. Die Auszahlung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel der Stadt Norderney.

### **5.3 „De-minimis“-Beihilfe**

Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 07. Juli 2020 (Allgemeine De-minimis-Beihilfen) und die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2018/1923 vom 07. Dezember 2018, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/1474 vom 13. Oktober 2020 (DAWI-De-minimis-Beihilfen) sind zu beachten.

### **5.4 Subvention**

Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.

## **6. Rückzahlung der Zuwendung**

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn

- die Aufrechterhaltung des Betriebs nicht möglich ist,
- die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wurde,

- oder nachträglich Fördermittel durch einen anderen Fördermittelgeber dem Krankenhausträger für den gleichen Zweck gewährt wurden.

Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der geleisteten Zuwendung dividiert durch die Monate der vereinbarten Bindungsdauer. Dieser Betrag wird multipliziert mit der Anzahl der Monate bis zum Ende der Bindungsdauer.

## **II Verfahren**

### **7. Antragstellung**

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich an die Stadt Norderney zu richten.

### **8. Bewilligung und Auszahlung**

Über die Auszahlung der Zuwendung sowie deren Verwendung entscheidet die Stadt Norderney. Dabei soll auf die Bedarfe und Erfordernisse des Antragstellers Rücksicht genommen werden.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

### **9. Nachweis der Verwendung**

Die Stadt Norderney ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte jederzeit einzuholen.

## **III Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 03.12.2024 in Kraft. Die Förderung ist zunächst befristet bis zum 31.12.2026. Über weitere Förderungen ab dem Jahr 2027 wird nach einer Evaluierung des Programms entschieden.

Norderney, 03.12.2024

Ulrichs

## **Einverständniserklärung für die Erhebung und Verarbeitung von Daten nach der Datenschutzgrundverordnung**

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgt auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen die Erhebung und Verarbeitung aller notwendigen personenbezogenen Daten. Dabei handelt es sich insbesondere um Name, Anschrift, Kontaktdaten sowie sonstige notwendige Angaben.

Diese Daten werden auf dem Server der zuständigen Stelle gespeichert und können nur von berechtigten Personen eingesehen werden.

Für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die zuständige Stelle übergeben.

Darüber hinaus ist für jede weitere Datenerhebung die Zustimmung des Nutzers erforderlich. Eine automatische Löschung erfolgt nach 180 Tagen, sofern entsprechende Daten nicht weiter benötigt werden. In Fällen mit einer gebührenpflichtigen Verarbeitung kann es vorkommen, dass zur Abwicklung der Bezahlung Ihre bezahlrelevanten Daten an den ePayment-Provider übermittelt werden.

Rechte der betroffenen Person: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht.

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder gänzlich zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an uns übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Weiterhin können erhobene Daten bei Bedarf korrigiert, gelöscht oder deren Erhebung eingeschränkt werden.